

**DIE NEUE FISKALPOLITISCHE
STEUERUNG IN DER EU
UND DEREN IMPLIKATIONEN FÜR
ÖSTERREICH**

**Autoren:
Bernhard Grossmann
Eva Hauth
(Büro des Staatsschuldenausschusses)**

Stand: Dezember 2011

INHALTSVERZEICHNIS

1. Kernelemente des neuen Legislativpakets („Sixpack“) der EU ..	3
1.1 Anpassung der VO 1466/97 – präventiver Arm des SWP	3
1.2 Anpassung der Verordnung 1467/97 – korrektiver Arm des SWP	4
1.3 Verordnung zur wirksamen Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum	4
1.4 Richtlinie über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der EU-Mitgliedstaaten.....	5
1.5 Verordnung zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte	6
2. Budgetpfad Österreichs unter Anwendung der neuen Fiskalregeln.....	7
2.1 Ausgangssituation.....	7
2.2 Ergebnisse unter Anwendung der EU-Regeln und zur Erreichung der Schuldenquote von 60% bis zum Jahr 2020 (Simulationen).....	8
Literatur.....	10

DIE NEUE FISKALPOLITISCHE STEUERUNG IN DER EU UND DEREN IMPLIKATIONEN FÜR ÖSTERREICH

1. KERNELEMENTE DES NEUEN LEGISLATIVPAKETS („SIXPACK“) DER EU

Bereits der EG-Vertrag zur Gründung der Europäischen Union (EU) 1992 und der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) aus dem Jahr 1997 verpflichteten die EU-Staaten, „übermäßige“ Defizite (von mehr als 3% des BIP) sowie Schuldenquoten von mehr als 60% des BIP zu vermeiden und mittelfristig einen „nahezu ausgeglichenen Haushalt oder Budgetüberschuss“ anzustreben. Diese Fiskalregeln wurden von den Mitgliedstaaten aber nur zum Teil beachtet. Vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise, die in einer Schuldenkrise zahlreicher Staaten mündete, wurde daher die **wirtschaftspolitische Steuerung** der EU und der Eurozone basierend auf einem Dreisäulenkonzept reformiert:

- Bessere ex-ante Koordinierung der nationalen Haushaltspolitiken und stärkere Beachtung der Staatsverschuldung;
- Neue, abgestufte Durchsetzungsmechanismen für Mitgliedstaaten der Eurozone;
- Ergänzung des SWP durch Mindestanforderungen an nationale Haushaltsrahmen sowie der haushaltspolitischen Koordinierung durch ein Rahmenwerk zur Vermeidung und Abbau von makroökonomischen Ungleichgewichten.

Diese Reformschwerpunkte traten im Rahmen von fünf Verordnungen und einer Richtlinie („Six-pack“) mit 13. Dezember 2011 in Kraft und sind unmittelbar anzuwenden.¹

1.1 Anpassung der VO 1466/97 – präventiver Arm des SWP

Durch die Anpassung des präventiven Arms der SWP sollen die Mitgliedstaaten der EU zu einer vorsichtigen Haushaltspolitik angehalten werden. Dabei steht der Pfad zur Erreichung und Einhaltung der mittelfristigen Haushaltsziele (MTO) im Vordergrund, der im Rahmen der jährlichen Erstellung von Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen festgelegt werden muss. Um die Haushaltskonsolidierung zur **Erreichung des MTO** sicherzustellen, wurden die **strukturellen Anpassungsvorgaben** von etwa 0,5% des BIP p.a. (beschleunigte Anpassung bei Verschuldungsquoten von mehr als 60% des BIP und in konjunkturell guten Zeiten) um eine **Ausgabenregel** ergänzt. Das jährliche **Wachstum öffentlicher Ausgaben** (ohne Zinszahlungen, Ausgaben für EU-Programme, die vollständig durch Einnahmen aus EU-Fonds ausgeglichen werden, und ohne zyklisch bedingte Änderungen der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung) **darf die mittelfristige Wachstumsrate des Potenzialoutputs nicht überschreiten**, außer es erfolgt eine diskretionäre Kompensation durch Einnahmen. Bei Überschreitung der Verschuldungsobergrenze von 60% des BIP ist der Ausgabenzuwachs stärker als die Potenzialwachstumsrate zu dämpfen. Bei einem außergewöhnlichen Ereignis, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaates entzieht und erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Situation hat, oder bei einem schwerwiegenden Konjunkturabschwung kann den Mitgliedstaaten gestattet werden, vorübergehend von dem Anpassungspfad abzuweichen.

¹ Ergänzend dazu wurden auch weitere Maßnahmen zur wirtschaftspolitischen Koordinierung innerhalb der EU bzw. des Euroraums (z. B. Euro-Plus-Pakt, Europäisches Semester) beschlossen.

1.2 Anpassung der Verordnung 1467/97 – korrektiver Arm des SWP

Diese VO regelt das Verfahren zur raschen Beseitigung übermäßiger Defizite (ÜD) und Verschuldungsquoten für die Mitgliedstaaten der EU, das bei Überschreitung von Schwellenwerten (Budgetdefizit von mehr als 3% des BIP, Schuldenquote von mehr als 60% des BIP ohne hinreichende Annäherung an den Referenzwert) ausgelöst wird. Neben einer zeitlichen Straffung des ÜD-Verfahrens kann nun ein Verfahren durch die **Operationalisierung einer Schuldenregel** nicht nur bei Verletzung des Defizitkriteriums, sondern auch bei Verfehlung des Schuldenkriteriums – zusätzlich unter Berücksichtigung konjunktureller und haushaltspolitisch relevanter Faktoren – eingeleitet werden. Bei einer Schuldenquote von mehr als 60% des BIP gilt die Anpassungsgeschwindigkeit zur Erreichung des Referenzwertes als hinreichend und damit das Verschuldungskriterium als erfüllt, wenn sich der Abstand zum Referenzwert von 60% des BIP der letzten drei Jahre jährlich um durchschnittlich 1/20 verringert. Ferner wird dem Verschuldungskriterium entsprochen, wenn sich die erforderliche Verringerung der Schuldenquote in der Prognose der Europäischen Kommission abzeichnet. Schließlich sollte bei der Umsetzung der regelbasierten Verschuldungsrichtwerte der Einfluss der Konjunktur auf das Tempo des Schuldenabbaus berücksichtigt werden. Für Mitgliedstaaten, die einem ÜD-Verfahren unterliegen, besteht ein dreijähriger Übergangszeitraum nach Behebung des übermäßigen Defizits, um die Schuldenregel zu erfüllen. Während des Übergangszeitraums gilt das Schuldenkriterium als erfüllt, wenn der betreffende Mitgliedstaat „genügend Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung“ macht.

Die Anwendung der Schuldenregel kann in der Übergangsphase zu sprunghaften Benchmark-Werten führen, die zudem nicht sofort eine kontinuierliche Rückführung der Schuldenquote bewirken. Dem soll durch Definition zulässiger Abweichungen vom Zielwert begegnet werden. Diskussionen über die Konkretisierung derartiger Übergangslösungen (z. B. eine zulässige Abweichung vom Zielwert von bis zu 0,75% des BIP) sowie zur Klärung von Auslegungs- und Anwendungsfragen im Kontext der neuen numerischen Regeln des Legislativpakets sind noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse dieses Diskussionsprozesses werden jedenfalls im **Code of Conduct** Eingang finden, der aber voraussichtlich erst Anfang 2012 verfügbar sein wird.

1.3 Verordnung zur wirksamen Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum

In der VO sind als wesentliche Neuerungen die Inkludierung von Sanktionen bereits im präventiven Arm des SWP sowie die zeitliche Straffung bis zur Verhängung von Sanktionen verankert. Mitgliedstaaten des Euroraums können bereits

- im präventiven Arm **bei Verfehlung eines angemessenen Anpassungspfades in Richtung des MTO**, der anhand der Entwicklung des **strukturellen Budgetsaldos** und der **Ausgabenregel** evaluiert wird, mit einer verzinlichen Einlage in Höhe von 0,2% des BIP,
- im korrektiven Arm **bei Feststellung eines übermäßigen Defizits** mit einer unverzinlichen Einlage in Höhe von 0,2% des BIP, die bei **Missachtung von Ratsempfehlungen** nach 6 Monaten in eine Geldbuße umgewandelt und bei wiederholtem Verstoß gegen die Empfehlungen erhöht wird,
- bei **Manipulation von Statistiken** (durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Rates der Europäischen Union auf Antrag der Europäischen Kommission) mit Strafzahlungen in Höhe von 0,2% des BIP

belastet werden. Für die Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen im präventiven und korrektiven Arm des SWP kommt ein **„umgekehrtes Mehrheitsverfahren“ (Reverse Majority Voting)** zum Einsatz. Dabei gilt eine durch die Europäische Kommission vorzuschlagende Sanktion als

angenommen, wenn der Rat der Europäischen Union nicht innerhalb von 10 Tagen mit qualifizierter Mehrheit dagegen stimmt (Enthaltungen wirken folglich wie eine stillschweigende Zustimmung).

1.4 Richtlinie über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der EU-Mitgliedstaaten

Zur Gewährleistung von Mindeststandards bei den nationalen haushaltspolitischen Rahmen in den Mitgliedstaaten der EU definiert die „Fiskalrahmenrichtlinie“ Vorgaben in folgenden Bereichen, die bis spätestens Ende 2013 umzusetzen sind:

Rechnungslegung und Statistik

- Umfassende und kohärente ESVG-Daten über alle Staatssektoren, die einer unabhängigen Rechnungsprüfung unterliegen
- Zeitnahe und regelmäßige Veröffentlichung von Haushaltsdaten auf Kassenbasis (Bund, Länder, Sozialversicherung: monatlich; Gemeinden: quartalsmäßig) und detaillierte Tabellen zur Überleitung auf ESVG-Daten

Prognosen

- Realistische, unabhängige und rezente Makro- und Haushaltsprognosen
- Vergleich mit aktuellster Kommissionsprognose, Begründungspflicht bei Abweichungen

Numerische Haushaltsregeln

- Mehrjährige Fiskalregeln für den Gesamtstaat zur Einhaltung der EU-Vorgaben²
- effektive und zeitnahe Überwachung der Einhaltung der Regeln, Sanktionen bei Verfehlungen

Mittelfristige haushaltspolitische Rahmen

- Mittelfristiger Haushaltsrahmen mit einem Finanzplanungshorizont von mindestens drei Jahren, einschließlich Verfahren zur Festlegung von Haushaltszielen (in Abstimmung mit numerischen Haushaltsregeln), Regelung von Ausnahmen und Begründung von Abweichungen
- Projektionen zu bedeutenden Einnahmen- und Ausgabenkategorien mit detaillierten Angaben zu den Teilsektoren und Beschreibung von Maßnahmen sowie deren fiskalischer Auswirkung
- Abstimmung der jährlichen Haushaltsgesetze mit mittelfristigem Haushaltsrahmen

Transparenz der gesamtstaatlichen Finanzen und umfassender Deckungsgrad der haushaltspolitischen Rahmen

- Schaffung geeigneter Mechanismen zur Koordinierung der staatlichen Teilsektoren (Kohärenz der Rechnungslegungsvorschriften und -verfahren, Integrität der zugrunde liegenden Datenerhebungs- und -verarbeitungssysteme) und klare Festlegung der Haushaltszuständigkeiten
- Erfassung sämtlicher staatlicher Einrichtungen und Fonds einschließlich deren Auswirkung auf den gesamtstaatlichen Haushalt und Schuldenstand
- Informationspflicht über entgangene Steuereinnahmen und deren Auswirkungen auf Gesamteinnahmen sowie über Art und Umfang sämtlicher Eventualverbindlichkeiten aller Teilsektoren (darunter Haftungen, notleidende Darlehen, Verbindlichkeiten öffentlicher Körperschaften, wirtschaftlich erhebliche Unternehmensbeteiligungen)

² Auf Basis der Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs des Euroraums im Rahmen des „Euro Summits“ vom 26.10.2011 sollen numerische Fiskalregeln vorzugsweise im Verfassungsrang bereits bis Ende 2012 rechtlich verankert werden.

1.5 Verordnung zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte

Die VO konkretisiert einen neuen Überwachungsrahmen zur Erkennung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte für EU-Mitgliedstaaten. Zur Identifikation von möglichen makroökonomischen Ungleichgewichten erstellt die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament ein „**Scorebord**“ mit Indikatoren und **Schwellenwerten**. Bei Überschreitung von Schwellenwerten einzelner Indikatoren (**Warnmechanismus**), empfiehlt der Rat der Europäischen Union eine **Tiefenanalyse** durch die Kommission unter Einbindung der Mitgliedstaaten. Basierend auf den Resultaten der Tiefenanalyse entscheidet der Rat der Europäischen Union über die Eröffnung eines Verfahrens wegen übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte. Im Rahmen eines Verfahrens müssen Mitgliedstaaten einen **Korrekturmaßnahmenplan** einschließlich Umsetzungsfristen erstellen, dessen Einhaltung laufend durch die Kommission überprüft wird. Bei Verstößen gegen den Korrekturplan drohen Sanktionen.

Bei Missachtung von Ratsempfehlungen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euroraum können **finanzielle Sanktionen** zunächst in Form einer unverzinslichen Einlage in Höhe von 0,1% des BIP verhängt werden. Werden die Ratsempfehlungen wiederholt missachtet, wird die Einlage in eine jährliche Strafzahlung in Höhe von 0,1% des BIP umgewandelt. Für die Entscheidung über die Verhängung von finanziellen Sanktionen kommt das umgekehrte Mehrheitsverfahren zur Anwendung.

2. BUDGETPFAD ÖSTERREICHS UNTER ANWENDUNG DER NEUEN FISKALREGELN

2.1 Ausgangssituation

Die österreichische Bundesregierung setzte sich im Rahmen des Stabilitätsprogramms bzw. auf Basis des Strategieberichts zum Bundesfinanzrahmengesetz 2012-2015 das Ziel, das gesamtstaatliche Budgetdefizit sukzessive von 3,6% des BIP im Jahr 2011 auf 2,0% des BIP im Jahr 2015 zu senken (Tabelle 1). Die Schuldenquote Österreichs wird bis zum Jahr 2013 auf über 75% des BIP ansteigen und in den Folgejahren schrittweise zurückgeführt (2015: 74,4% des BIP). Dieser Budgetpfad deckt sich nur teilweise mit den EU-Vorgaben.

Tabelle 1: Fiskalkennzahlen Österreichs

in % des BIP	2011	2012	2013	2014	2015
Finanzierungssaldo	-3,6	-3,2	-2,9	-2,4	-2,0
Struktureller Budgetsaldo	-3,1	-2,7	-2,8	-	-
Verschuldung	72,4	74,6	75,5	75,1	74,4

Quelle: BMF (2011: Budgetäre Notifikation, Okt. 2011; 2012: Budgetbericht 2012, Okt. 2011; ab 2013: Stabilitätsprogramm bzw. Strategiebericht zum BFINRG 2012-2015, April 2011); Struktureller Budgetsaldo gemäß Europäischer Kommission.

Als länderspezifisches, **mittelfristiges Budgetziel** legte die österreichische Bundesregierung bereits vor einigen Jahren einen gesamtstaatlichen Budgetsaldo (zyklisch bereinigter gesamtstaatlicher Budgetsaldo ohne Einmaleffekte) von null fest, das in den Folgejahren mehrfach bestätigt wurde. Diese nationale Zielsetzung geht über die EU-Vorgabe hinaus, wonach ein strukturelles Budgetdefizit für Österreich von bis zu 0,5% des BIP zulässig ist. Die Europäische Kommission rechnet auf Basis ihrer aktuellen Herbstprognose mit einem strukturellen Budgetdefizit Österreichs im Jahr 2011 von 3,1% des BIP, das erheblich über dem MTO Österreichs liegt. Ferner geht die Kommission in ihrer Herbstprognose 2011 von einer durchschnittlichen jährlichen Reduktion des strukturellen Budgetsaldos von 0,13% des BIP zwischen 2011 und 2013 aus, die beträchtlich von den EU-Vorgaben abweicht.

Für die Erreichung des MTO Österreichs sind vor dem Hintergrund der Änderungen des SWP folgende **unionsrechtlichen Vorgaben** von Bedeutung:

- So lange das nationale mittelfristige Budgetziel (MTO) eines strukturellen Budgetsaldos von null nicht erreicht wird, muss die **strukturelle Defizitquote jährlich um etwa 0,5% des BIP reduziert** werden. In konjunkturell guten Zeiten sowie bei einer Verschuldungsquote von über 60% des BIP ist die Anpassung zu beschleunigen.
- Zusätzlich unterliegt Österreich einem Anpassungspfad gemäß den Ratsempfehlungen im Rahmen des **ÜD-Verfahrens**, der in den Jahren 2011 bis 2013 eine durchschnittliche, **jährliche Defizitreduktion (strukturell) von ¾ Prozent des BIP** vorsieht.
- Als zusätzliches Beurteilungskriterium für einen angemessenen Anpassungspfad des strukturellen Budgetdefizits darf der **jährliche Ausgabenzuwachs** des Staates die mittelfristige Wachstumsrate des Potenzialoutputs nicht überschreiten, außer es erfolgt eine diskretionäre Kompensation durch Einnahmen. Bei Überschreitung der Verschuldungsobergrenze von 60% des BIP ist der Ausgabenzuwachs stärker zu dämpfen. Für Österreich müsste der **Ausgabenzuwachs zumindest einen Prozentpunkt unter der Referenzwachstumsrate** liegen, um eine MTO-

Anpassung von 0,5% p. a. zu erfüllen.³

Bei Überschreitung der Verschuldungsobergrenze von 60% des BIP definiert die **neue Schuldenregel** den Rückführungsprozess, der im Einklang mit dem SWP steht, wie folgt:

Die Rückführung von Staatsschuldenquoten, die über dem Referenzwert von 60% des BIP liegen, ist adäquat, sofern der **Abstand zum Referenzwert in den letzten drei Jahren jährlich um durchschnittlich ein Zwanzigstel abgenommen hat**. Für Mitgliedstaaten der EU, die einem ÜD-Verfahren unterliegen, besteht nach Beendigung des Verfahrens eine dreijährige Übergangsfrist, um die Schuldenregel zu erfüllen. Für Österreich beginnt die dreijährige Übergangszeit ab dem Jahr 2014, nachdem die Beendigung des ÜD-Verfahrens im Jahr 2013 vorgesehen ist. Während der Übergangszeit muss Österreich eine sukzessive Rückführung der Schuldenquote vornehmen, die eine Einhaltung der Schuldenregel am Ende der Übergangsperiode (Ende 2016) sicherstellt.

2.2 Ergebnisse unter Anwendung der EU-Regeln und zur Erreichung der Schuldenquote von 60% bis zum Jahr 2020 (Simulationen)

Tabelle 2 zeigt **Simulationen** für den **Budgetpfad Österreichs**, die sich unter Anwendung der unionsrechtlichen Vorgaben sowie zur Erreichung einer Schuldenquote von 60% des BIP bis zum Jahr 2020 ergeben. Die Berechnungen erfolgten unter folgenden **Annahmen** und **Vorgaben**:

- Ausgangswerte 2011 gemäß Budgetärer Notifikation vom Oktober 2011: Schuldenquote 72,4% des BIP, Budgetdefizit 3,6% des BIP. Die Veränderung der Staatsverschuldung wird durch den Budgetsaldo bestimmt (keine Stock-Flow-Adjustments).
- **MTO-Anpassung** unter Berücksichtigung der **EDP-Vorgaben** für Österreich bis 2013 (durchschnittliche, jährliche Defizitreduktion (strukturell) von $\frac{3}{4}$ Prozent des BIP zwischen 2011 und 2013) und danach um **0,5% p. a. im Sinne des SWP**; Annahme, dass konjunkturelle Komponente des Budgetsaldos unverändert bleibt.
- Anwendung der **Schuldenregel** ab dem Jahr 2012 ohne Übergangszeitraum.
- Zielwerte unter Anwendung der Schuldenregel errechnen sich laut Europäischer Kommission aus dem Durchschnitt jener drei Benchmark-Werte (bb_t^{iy} ; $i=1,2,3$), die sich aus der Anwendung der Schuldenregel auf die Schuldenquoten der letzten drei Jahre ergeben:

$$bb_t = [bb_t^{1y} + bb_t^{2y} + bb_t^{3y}] / 3 = 60\% + \frac{0.95}{3}(b_{t-1} - 60\%) + \frac{0.95^2}{3}(b_{t-2} - 60\%) + \frac{0.95^3}{3}(b_{t-3} - 60\%)$$

³ Unter der Annahme einer Einnahmenelastizität von 1, einer Ausgabenquote von 50% des BIP und keiner Änderung der Zinsbelastung ergibt sich ein Wert von einem Prozentpunkt.

Tabelle 2: Simulationen für den Budget- und Schuldenpfad Österreichs (ohne Stock-Flow Adjustments)

	Ausgangswert in % des BIP		nominelles BIP- Wachstum in %	Maximales Defizit bei MTO-Anpassung in % des BIP ¹⁾				Max. Schuldenquote nach Schuldenregel in % des BIP ²⁾				Max. Defizit in % des BIP für Schuldenquote von 60% des BIP bis 2020
	2011	2012		2012	2013	2014	2015	2012	2013	2014	2015	
Verschuldung	72,4	74,6	3					70,2	70,3	69,9	69,2	0,3 p. a.
Defizit	3,6	3,2	4	2,9	2,1	1,6	1,1					1,0 p. a.
			5									1,5 p. a.

"-" bedeutet Budgetüberschuss.

1) MTO-Anpassung unter Berücksichtigung des ÜD-Verfahrens für Österreich bis 2013. Annahme, dass konjunkturelle Komponente des Budgetsaldos unverändert bleibt.

2) Kein Übergangszeitraum nach Behebung des übermäßigen Defizits bei Anwendung der Schuldenregel.

Quelle: BMF (Ausgangswert 2011: Budgetäre Notifikation, Okt. 2011; Ausgangswert 2012: Budgetbericht, Okt. 2011) und eigene Berechnungen.

Die Simulationsergebnisse zeigen:

- Die Anwendung der EU-Vorgaben **zur Erreichung des MTO** Österreichs erfordert – unabhängig von den konjunkturellen Rahmenbedingungen – eine **markante Verbesserung des Budgetsaldos**: Ausgehend von einem gesamtstaatlichen Budgetdefizit von 3,6% des BIP im Jahr 2011 soll das Budgetdefizit bereits im Jahr 2012 auf 2,9% des BIP gesenkt werden. In den Folgejahren müsste die Rückführung des Budgetdefizits schrittweise bis auf 1,1% des BIP im Jahr 2015 fortgesetzt werden. Unter Weiterführung des Anpassungspfades im Sinne des SWP dürfte Österreich das MTO nicht vor dem Jahr 2017 erreichen.
- Die **Einhaltung der Schuldenregel** durch Österreich ab dem Jahr 2012 würde eine sprunghafte Rückführung der Schuldenquote von 72,4% des BIP im Jahr 2011 auf 70,2% des BIP im Jahr 2012 erforderlich machen. Bis zum Jahr 2015 müsste die Schuldenquote auf 69,2% des BIP rückgeführt werden. Geht man im Vergleich dazu von einem dreijährigen Übergangszeitraum nach Behebung des übermäßigen Defizits im Jahr 2013 aus, müsste die Schuldenquote von 75,5% des BIP (2013) laut aktuellem Österreichischen Stabilitätsprogramm auf zumindest 73,6% des BIP im Jahr 2014 gesenkt werden.
- Die **Rückführung** der gesamtstaatlichen **Verschuldungsquote** Österreichs auf **60% des BIP** bis zum Jahr 2020 impliziert folgenden Konsolidierungskurs: Ausgehend von einem gesamtstaatlichen Budgetdefizit von 3,2% laut Budgetbericht 2012 des BMF müsste – je nach zugrunde gelegtem BIP-Wachstumsszenario – bereits ab dem Jahr 2013 im Durchschnitt ein gesamtstaatliches Budgetdefizit pro Jahr von höchstens 0,3% des BIP bis 1,5% des BIP erzielt werden.

Insgesamt zeigt sich bei nominellen BIP-Zuwächsen von 3% und mehr p.a., dass sich, solange der **Anpassungspfad zur Erreichung des MTO** im Sinne der EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten wird, kein zusätzlicher Konsolidierungsbedarf aus der **Anwendung der Schuldenregel** im Sinne des Legislativpakets für Österreich ergibt. Verschlechtern sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen aber deutlich und dauerhaft, so bewirkt die Einhaltung der Schuldenregel einen Konsolidierungsbedarf, der über die Anpassung zur Erreichung des MTO hinausgeht. Ferner müsste die Konsolidierung auf Basis der neuen numerischen Schuldenregel im Vergleich zum Anpassungspfad zur Erreichung des MTO stärker ausfallen, wenn von Verschuldungsquoten ausgegangen wird, die beträchtlich über dem Referenzwert von 60% des BIP (100% des BIP und mehr) liegen.

LITERATUR

Bundesministerium für Finanzen (2011). Österreichisches Stabilitätsprogramm für die Jahre 2010 bis 2014. Wien.

Bundesministerium für Finanzen (2011). Budgetbericht 2012. Bericht der Bundesregierung gemäß §34 BHG. Wien.

Council of the European Union (2009). COUNCIL RECOMMENDATION to Austria with a view to bringing an end to the situation of an excessive government deficit. Brussels.

Official Journal of the European Union (2011):

- [Regulation \(EU\) No 1173/2011 of the European Parliament and of the Council of 16 November 2011 on the effective enforcement of budgetary surveillance in the euro area](#)
- [Regulation \(EU\) No 1174/2011 of the European Parliament and of the Council of 16 November 2011 on enforcement measures to correct excessive macroeconomic imbalances in the euro area](#)
- [Regulation \(EU\) No 1175/2011 of the European Parliament and of the Council of 16 November 2011 amending Council Regulation \(EC\) No 1466/97 on the strengthening of the surveillance of budgetary positions and the surveillance and coordination of economic policies](#)
- [Regulation \(EU\) No 1176/2011 of the European Parliament and of the Council of 16 November 2011 on the prevention and correction of macroeconomic imbalances](#)
- [Council Regulation \(EU\) No 1177/2011 of 8 November 2011 amending Regulation \(EC\) No 1467/97 on speeding up and clarifying the implementation of the excessive deficit procedure](#)
- [Council Directive 2011/85/EU of 8 November 2011 on requirements for budgetary frameworks of the Member States](#)